



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim-Brenig

Bornheim, 28.05.2019

Bezirksregierung Köln
- Regionalplanung-
Zeughausstr. 2 – 10
50667 Köln

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Per email an:

rpk@brk.nrw.de

Aktenzeichen: 32.01-R.IV-FU (Ihr Schreiben vom 25.04.2019)

Beteiligten-Nummer für den Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.: **90 2000**

Überarbeitung des Regionalplanes Köln (Äußerung im informellen Verfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Äußerung gemäß § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 ROG im gegenwärtigen Stadium des informellen Planverfahrens zur Überarbeitung des Regionalplans Köln.

Mit freundlichen Grüßen

Benninghaus

Klaus Benninghaus
(Geschäftsführer)

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BIC : GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Kasse) ☎ 02227 - 76 07

Im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung des Regionalplanes Köln äußert sich der Landschaftsschutzverein Vorgebirge (LSV) im Hinblick auf § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 ROG wie folgt:

1. Gegenwärtiger Verfahrensstand, Allgemeines

Der LSV war im bisherigen informellen Teil des Planungsverfahrens noch nicht eingebunden. Der bisher seitens der Regionalplanungsbehörde geführte Dialog mit Beteiligten konzentrierte sich vielmehr zunächst vor allem auf die Kommunen, Kreise und Fachbehörden. Ein Ergebnis dieses Dialogs sind insbesondere die von der Regionalplanungsbehörde erstellten ersten Planskizzen für die einzelnen Kommunen, in denen deren gemeinsam entwickelten, voraussichtlichen Siedlungsflächenbedarfe (ASB und GIB) dargestellt werden. Diese Planskizzen werden gegenwärtig in den einzelnen Kommunen auf breiterer Basis, so insbesondere in den politischen Gremien und Fraktionen beraten, geprüft und aus deren Sicht genauer an den örtlichen Bedarfen orientiert und angepasst. Daraus sollen dann anschließend möglichst abgestimmte und ausgewogene Vorschläge der Kommunen der Regionalplanungsbehörde vorgelegt werden. Für den Bereich des Stadtgebietes von Bornheim, auf den sich auch der LSV im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben konzentriert, werden diese Vorschläge bis zum 31.05.2019 nach unserer Einschätzung noch nicht vorliegen.

Ohne Kenntnis gerade dieser Vorschläge der Kommune Bornheim als dem Hauptplanungsträger örtlicher kommunaler Planungen ist dem LSV gegenwärtig eine vertiefte Einschätzung und Bewertung noch nicht möglich. Gleichwohl soll mit den nachfolgenden Ausführungen verdeutlicht werden, welche für die Regionalplanung relevanten, grundsätzlichen Entwicklungen und Ziele der LSV bereits im gegenwärtigen Stadium des informellen Regionalplanverfahrens für eine zukunftsorientierte Stadtentwicklung von Bornheim im Fokus sieht.

Nähere, mehr ins Detail gehende Ausführungen hierzu werden dem LSV jedoch erst möglich sein, wenn im Rahmen des formellen Planungsverfahrens ein weiter gereifter Planentwurf in die Öffentlichkeitsbeteiligung kommt.

2. Bewahrung des ländlichen Charakters von Bornheim

Die auf 14 Ortsteile in der Fläche verteilte Kommune Bornheim hat trotz ihrer Lage zwischen den beiden Großstädten Bonn und Köln bis heute immerhin in Teilbereichen ihren ländlichen Charakter bewahren können, während andere Teilbereiche mittlerweile suburban überformt sind. Große Flächen werden nach wie vor landwirtschaftlich genutzt. Genannt seien hier vor allem der Obst- und Gemüseanbau. Bornheim ist aber auch geprägt durch wertvolle Erholungslandschaften am Rhein sowie am Villehang und auf der Ville. Hieran hat sich im Grundsatz auch nichts dadurch verändert, dass mit der Ausweisung und Ansiedlung neu erschlossener Gewerbebetriebe in den letzten 20 Jahren die Stadt durch ein kontinuierliches Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum gekennzeichnet ist. Bis heute lag die Anziehungskraft von Bornheim gerade darin, dass sie vor einer überspannten urbanen Entwicklung bewahrt geblieben ist.

Es liegt im ureigenen Interesse der Gesamtregion, dass die Stadt Bornheim nicht durch eine magnetisierende Urbanisierung durch die benachbarten Städte Bonn und Köln ihre gerade auch in einem Ballungsraum mit ca. 5 Millionen Menschen unbedingt erforderliche Ausgleichsfunktion durch weitere bedeutsame Verluste des noch bestehenden Freiraums verliert.

Der LSV sieht für Bornheim diese Gefahr. So erfreulich die vor allem wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Bornheim im den letzten 20 Jahren ist, so ist doch inzwischen insoweit ein gewisser Sättigungsgrad erreicht. Insbesondere begründet das vielfach feststellbare und auch nachvollziehbare Bestreben, auf den noch verbliebenen Freiraumflächen in der Rheinschiene, so also gerade auch in Bornheim, auch zukünftig weitere neue Gewerbeansiedlungen zu ermöglichen, die Gefahr einer sehr einseitigen, nahezu ausschließlich am Kriterium von Wachstum orientierten negativen Entwicklung für Bornheim. Dem gilt es zugunsten des Freiraumschutzes und zum Nutzen von Natur und Fauna, aber auch zum Erhalt der wertvollen Erholungsgebiete im Stadtgebiet von Bornheim entgegenzuwirken.

3. Keine Ausweisung großflächiger neuer Gewerbeansiedlungen im Regionalplan

Der für die Stadt Bornheim im Jahr 2011, also vor nicht mehr als 9 Jahren neu aufgelegte Flächennutzungsplan ist hinsichtlich der darin ausgewiesenen Flächen, die die Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben ermöglichen, durchaus ausgewogen. Diese Planungen wurden deshalb auch vom LSV mitgetragen. Der LSV erhebt deshalb auch keine Bedenken, soweit sich Zukunftsplanungen in diesem Rahmen halten. Der LSV spricht sich jedoch entschieden dagegen aus, in dem aktuell zu überarbeitenden Regionalplan durch die Ausweisung neuer, großer Freiraumflächen als GIB den Grundstein für eine mittel- und langfristige in der Gesamtbetrachtung negative Entwicklung für Bornheim zu legen. Schon jetzt ist z.B. die Stadt Bornheim in seinen Ortsteilen Bornheim Ort und Roisdorf an seiner nordöstlichen Gemeindegrenze von einem sehr großen Gewerbeparkgürtel umgeben, der sich nahtlos in Richtung Alfter und Bonn fortsetzt. Das unmittelbar an das bereits sehr großflächige Gewerbegebiet Bornheim Süd angrenzende Gewerbegebiet Alfter Nord mit seinerseits ca. 50 ha Fläche befindet sich gegenwärtig in der Realisierung. Die Sättigung der genannten Flächen mit GIB ist augenscheinlich.

4. Keine Ausweisung großflächiger neuer Wohngebiete im Regionalplan

Dasselbe muss auch für die Ausweisung neuer, großflächiger ASB gelten. Die Einwohnerzahl der Stadt Bornheim ist in den letzten 20 Jahren um ca. 40 Prozent auf nunmehr ca. 50.000 Einwohner angewachsen. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht absehbar, wenn dem nicht gegengesteuert wird. Dabei verkennt der LSV nicht, dass die günstige Lage der Stadt Bornheim im Ballungsgebiet zwischen Bonn und Köln und die vielfältig hier vorhandene Infrastruktur zur Folge hat, dass es viele Menschen aus den benachbarten Großstädten in die noch gegebene ländliche Struktur von Bornheim zieht. Hat Bornheim schon in der jüngsten Vergangenheit diesem Zuzug durch die Schaffung neuer Wohngebiete in hohem Maße Rechnung getragen, ist Bornheim aber auch die Kommune im Rhein-Sieg-Kreis, die die größte Zahl an weiteren neuen Wohngebieten gegenwärtig realisiert oder in Planung hat.

Der LSV erhebt auch insoweit dagegen keine Bedenken, solange solche Planungen sich im Rahmen des gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim von 2011 bewegen. Nach Einschätzung des LSV verfügt der Flächennutzungsplan über genügend Reserven, um den Wohnbedarf in den nächsten Jahren abzudecken. Das Augenmerk ist aber zwingend auch darauf zu richten, dass der angestrebte Charakter von Bornheim als Kommune mit überwiegend ländlicher Prägung nicht zerstört wird. Dies jedoch ist nur möglich, wenn im Regionalplan grundsätzlich keine Ausweisung größerer neuer ASB erfolgt. Gegen eine Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen im Regionalplan, die nur eine Arrondierung bereits vorhandener Wohnsiedlungsflächen in relativ geringem Umfang zum Ziel hat, erhebt der LSV grundsätzlich keine Bedenken.

Das Problem, dass in den benachbarten Großstädten Bonn und Köln und teilweise auch in den Ballungsräumen zwischen diesen beiden Städten bezahlbarer Wohnraum nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, darf nicht dadurch gelöst werden, dass man neues Bauland im Freiraum maßgeblich mit der Intension ausweist, durch ein größeres Angebot an Wohnungen das Preisniveau auf dem Wohnungsmarkt zu senken. Dies ist zu kurz gegriffen. Zur Lösung dieses Problems bedarf es intelligenterer Ansätze als die Aufopferung des gerade in einem sehr dichten Ballungsraum für die Naherholung der Menschen, aber auch für die Flora und Fauna so wichtigen Freiraums.

5. Freiraumschutz durch moderate Verdichtung der Wohnbebauung

Will man den Freiraum vor ungebremster Bebauung langfristig bewahren und schützen, gleichwohl aber auch dem Drang der Menschen weg aus den Großstädten und hinein ins benachbarte Umland im Rahmen des vertretbar Möglichen entsprechen, ist dies nur durch eine höhere Verdichtung der Wohneinheiten in der Fläche zu erreichen. Aber auch insoweit gilt es, nur eine solche Verdichtung zuzulassen, die den Charakter von Bornheim nicht grundsätzlich verändert oder gar völlig in Frage

stellt. In den politischen Gremien der Stadt Bornheim hat man sich in Übereinstimmung mit der Verwaltung insoweit auf eine moderate Verdichtung von 25 Wohneinheiten pro ha verständigt. Dieser Wert wird auch vom LSV unterstützt.

Im Entwurf des gegenwärtig ebenfalls in Überarbeitung befindlichen Landesentwicklungsplans (LEP) schlägt die Landesplanungsbehörde zwar einen deutlich höheren Wert an Verdichtung vor. Dabei handelt es sich jedoch um Richtwerte, die keine zwingende Vorgabe beinhalten. Im Übrigen ist insoweit darauf hinzuweisen, dass den Kommunen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung durch die Verfassung garantiert ist. Auch wenn dieses Recht den Kommunen nicht grenzenlos gewährt wird, sondern nur im Rahmen der geltenden Gesetze, so insbesondere der Gesetze und Regularien zur Sicherstellung einer geordneten Raumplanung, haben sich diese Gesetze an dem verfassungsmäßig verbrieften Recht auf kommunale Selbstverwaltung zu orientieren. Es ist für den LSV nicht ersichtlich, dass das Bestreben einer Kommune wie Bornheim auf Bewahrung seines über eine lange Tradition gewachsenen ländlichen Charakters nicht auch diesen Schutz verdient.

6. Verkehrliche Erschließung des Bornheimer Stadtgebietes

Die in der Vergangenheit gute Verkehrserschließung Bornheims durch das Straßennetz und den ÖPNV gerät durch den bisherigen Zuwachs an Gewerbe- und Siedlungsgebieten immer mehr an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit. Während der Hauptverkehrszeiten kommt es auf der Autobahn sowohl in Richtung Bonn und Köln zu immer längeren Staus. Diese treten vermehrt auch auf anderen Straßen im Stadtgebiet auf. Auch der ÖPNV stößt an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, wie überfüllte Bahnen und Busse während des Berufsverkehrs belegen. Ohne Ausbau insbesondere des ÖPNV und des Radverkehrs droht bei weiterem Wachstum durch Siedlung- und Gewerbeflächen der Verkehrsinfarkt.

7. Nachzeichnung vom im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen durch entsprechende Kennzeichnungen im Regionalplan

Es hat sich gezeigt, dass im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim Flächen ausgewiesen sind, die – aus welchen Gründen auch immer – im gültigen Regionalplan nicht abgebildet werden. Der LSV sieht keine Bedenken, solche Flächen im zu novellierenden Regionalplan auszuweisen und nachzuzeichnen, soweit sich insoweit keine neuen und veränderten planungsmäßigen Aspekte ergeben haben. Ob dies der Fall ist, dürfte allerdings auch erst nach Erstellung eines Planentwurfes und dessen Prüfung im formellen Planverfahren möglich sein.

8. Korrekturen des gültigen Flächennutzungsplans durch die Novellierung des Regionalplans

Aus gegebener Veranlassung weist der LSV darauf hin, dass die Novelle des Regionalplans auch dazu genutzt werden sollte, solche Flächen, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind, bei deren Prüfung in einem laufenden Bebauungsplanverfahren jedoch Erkenntnisse gewonnen wurden, die zu dem Ergebnis führen, dass die in Rede stehenden Flächen für eine Wohnbebauung ungeeignet sind, mit einer noch zu ermittelnden anderen Nutzung im künftigen Regionalplan auszuweisen. Diese Situation könnte sich z.B. aktuell bei einem gegenwärtig im Planverfahren befindlichen Bebauungsplan in Bornheim-Hersel ergeben. Es handelt sich dabei um den Bebauungsplan Hersel 31 (He 31). Der LSV hat hiergegen erhebliche Bedenken eingebracht und lehnt die beabsichtigte Planung grundsätzlich ab.